

## Österreichs Arbeiterkammern

In der freien internationalen Gewerkschaftsbewegung gehören Arbeiterkammern zur Ausnahme. Außerhalb Österreichs bestehen bekanntlich solche Institutionen auf vergleichbarer gesetzlicher Basis nur in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (Bremen, Saarland) und in Luxemburg.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der österreichischen Arbeiterkammern ist das Arbeiterkammergesetz vom 19. Mai 1954. Als gesetzlich verankerte Interessenvertretung besteht in jedem österreichischen Bundesland eine Kammer für Arbeiter und Angestellte. Als Dachorganisation fungiert der Österreichische Arbeiterkammertag, dessen Büro in Personalunion von der Wiener Arbeiterkammer geführt wird. Der Präsident der Wiener Arbeiterkammer ist gleichzeitig Präsident des Kammertages. Die Arbeiterkammern sind Körperschaften öffentlichen Rechts, ihre Einrichtung und Tätigkeit sowie die Zugehörigkeit zu ihnen sind also gesetzlich festgelegt. (Im Gegensatz dazu stehen die Körperschaften privaten Rechts, wie Vereine, zu denen auch der Österreichische Gewerkschaftsbund zählt.)

In Österreich versteht man unter Kammern vom Gesetz berufene, auf obligatorischer Zugehörigkeit basierende, autonome Körper gewisser Berufsgruppen, deren Existenz und Tätigkeit stets gewährleistet und die mit bestimmten Rechten ausgestattet sowie gehalten sind, die Interessen der Bevölkerungsgruppen, die ihnen angehören, wahrzunehmen und zu fördern. Entscheidende Kennzeichen der Kammern sind demnach Einrichtung kraft Gesetzes, Selbstverwaltung und eigene Finanzgebarung auf Grund

von Kammerumlagen. In Österreich bestehen für nahezu sämtliche Berufsgruppen Kammern.

Das Entstehen der Arbeiterkammer geht in Österreich auf die Tatsache zurück, daß bereits um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts hier Handelskammern als ausschließliche Interessenvertretung der Unternehmer eingerichtet wurden. Damit hatten die Selbständigen das Recht erhalten, zu allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie zu allen wesentlichen wirtschaftspolitischen Fragen vor der endgültigen Beschlußfassung Stellung zu nehmen. Es bedurfte freilich eines jahrzehntelangen Kampfes, die schon im Jahre 1848 zum ersten Mal erhobene Forderung der Arbeiter nach Schaffung von Arbeiterkammern durchzusetzen. Erst nach dem Ende des alten Kaiserreiches, im Jahr 1920, wurden in der so erfolgreichen Ära des Gewerkschafters und Sozialdemokraten *Ferdinand Hanusch* als Sozialminister Arbeiterkammern geschaffen. Die Arbeiterkammern bekamen die gleiche Rechtsstellung wie die Handelskammern, wurden während der Zeit der nationalsozialistischen Okkupation Österreichs abgeschafft, 1945 sofort wieder errichtet und 1954 auf die gegenwärtige Rechtsbasis gestellt.

Grundsätzlich gehören alle in der Privatwirtschaft Beschäftigten den Arbeiterkammern an, außerdem die Heimarbeiter, Hausgehilfen, Privatkraftwagenführer und hauptberuflich tätigen Hausbesorger. Auch die in den Betrieben oder Anstalten, Stiftungen und Fonds des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden Beschäftigten gehören den Arbeiterkammern an. Ausgenommen sind jedoch Bundes-, Landes- oder Gemeindeangestellte, die bei Dienststellen mit Behördencharakter tätig sind, leitende Angestellte, denen dauernd maßgebender Einfluß auf die Führung eines Unternehmens zusteht, Rechts- und Patentanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Ärzte, in öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellte Pharmazeuten, Seelsorger und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte.

Die Beiträge werden als „Kammerumlage“ zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen vom Lohn oder Gehalt abgezogen. Sie betragen ein halbes Prozent des monatlichen Bruttobezuges bis derzeit maximal 4050 Schilling, also gegenwärtig höchstens 20,25 Schilling monatlich.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften Österreichs arbeiten sehr eng zusammen und ergänzen einander in ihrer Wirkung. Während die Arbeiterkammern öffentlich-rechtliche Körperschaften darstellen, hinsichtlich der Vollziehung des Arbeiterkammergesetzes der staatlichen Aufsicht unterstehen, die Zugehörigkeit zu ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend ist, sie durch eine Kammerumlage finanziert werden und in unmittelbarer Verbindung zu den gesetzgebenden Körperschaften und zu den staatlichen Vollziehungsbehörden stehen, sind die Gewerkschaften auf dem Vereinsrecht und somit auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende, von den Organen der Gesetzgebung und vom Staat unabhängige Kampforganisationen.

Die österreichischen Arbeiterkammern, die ja selbst keine Kampfaufgaben besitzen, werden vielfach Denkkentralen der Arbeiterbewegung genannt. In der politischen Tagesarbeit werden die Produkte ihrer Tätigkeit von den Gewerkschaften praktisch verwertet. Auf die Frage, ob das Nebeneinanderbestehen von Gewerkschaften und Arbeiterkammern nicht Doppelgleisigkeit und unnötige Konkurrenz bedeutet, sagte der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und SPÖ-Parlamentsabgeordnete *Anton Benya*:

„Die Unternehmer besitzen neben ihren privatrechtlichen Vereinigungen öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen. Auch die Arbeitnehmer brauchen daher ihre Kammern, die viele Aufgaben übernehmen, die der Gewerkschaftsbund nur schwer lösen könnte. Andererseits brauchen die Arbeiterkammern die Gewerkschaften, denn die Kammern sind keine Kampforganisation und besitzen keine unmittelbaren Kontakte zu den Betrieben. Gewerkschaften und Arbeiterkammern sind gewissermaßen Zwillinge, die einander ergänzen und unterstützen.“

Das Arbeiterkammergesetz weist den Arbeiterkammern folgende Aufgaben zu:

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie der österreichische Arbeiterkammertag sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer zu vertreten und zu fördern.

Die Arbeiterkammern sind berufen, den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden Berichte, Vorschläge und Gutachten zu erstatten über alle Angelegenheiten einschließlich der Errichtung und Organisation von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen; Gutachten zu erstatten über Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften; Vertreter in Körperschaften und Stellen zu entsenden oder Besetzungsvorschläge zu erstatten, wenn besondere Gesetze und Vorschriften dies vorsehen; an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung sowie bei Maßnahmen der Wirtschaftslenkung mitzuwirken, sofern dies durch besondere Gesetze oder Vorschriften vorgesehen ist; bei allen das Dienstverhältnis oder die wirtschaftliche und soziale Lage der unselbständig Erwerbstätigen berührenden Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken; zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten, insbesondere zum Zweck der Vorbereitung von kollektiven Arbeitsverträgen, der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsfürsorge, der Fürsorge für die Verpflegung und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten und ihrer Familien, zur Förderung der fachlichen, der kulturellen sowie allgemeinen geistigen und körperlichen Ausbildung der Arbeiter und Angestellten und zur Heranbildung des Nachwuchses derselben Einrichtungen und Anstalten ins Leben zu rufen und zu verwalten oder an der Einrichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken; an der Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse und Dienstleistungen jeder Art durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen mitzuwirken; an wirtschafts- und sozialstatistischen Erhebungen amtlicher Art generell mitzuwirken oder Statistiken dieser Art selbst zu führen; zur Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher oder Unfall verhütender Vorschriften, vor allem der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz gegen Berufskrankheiten; Lehrlings- und Jugendschutzstellen zu errichten; die Betriebsräte und Vertrauensmänner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und Einrichtungen zur Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeit zu schaffen. Die Arbeiterkammern überprüfen auch die Gebarung der Betriebsratsfonds in den einzelnen Betrieben.

## II

Die Arbeiterkammern betreuen jedes Jahr hunderttausende Dienstnehmer in ihren Beratungsstellen vor allem in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Die Arbeiterkammern führen Frauenreferate, Rechtsabteilungen, Referate für Lehrlings- und Jugendschutz, für Fragen des öffentlichen Dienstes, Sozialpolitik, Sozialversicherung und Sozialgerichtstätigkeit sowie Wirtschafts- und Steuerrecht. Die Arbeiterkammern außerhalb Wiens haben in allen österreichischen Bezirksstädten Amtsstellen eingerichtet. Neben der Beratung einzelner Kammerzugehöriger unterstützen die Arbeiterkammern die Tätigkeit der Betriebsräte in sozialrechtlichen Fragen, in betriebswirtschaftlichen und anderen Wirtschaftsangelegenheiten, in Fragen der Verwaltung des Betriebsratsfonds und mit Informationsmaterial. Sie überwachen ferner die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und unfallverhütenden Vorschriften, vor allem jener gegen Berufskrankheiten, betreiben die Abstellung rechtswidriger Zustände über die Arbeitsinspektorate und gewähren als freiwillige Leistungen Wohnbodarlehen, Subventionen, Lehrausbildungshilfen und Teilnahme an Urlaubsaktionen; sie errichten und führen auch Lehrlingsheime.

Wichtigstes Recht der Arbeiterkammern ist die Einflußnahme auf die Gesetzgebung. Die Arbeiterkammern haben die Aufgabe, alle Gesetzesentwürfe zu begutachten, Abänderungen vorzuschlagen und selbst Entwürfe für neue Gesetze vorzulegen. Im Arbeiterkammergesetz ist fixiert, daß alle Entwürfe von Bundes- und Landesgesetzen (auch von Verordnungen und Kundmachungen) vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft dem Österreichischen Arbeiterkammertag oder der ortszuständigen Arbeiterkammer des betreffenden Bundeslandes zur Stellungnahme und Begutachtung übermittelt werden müssen.

In den aus den gewählten Kammerräten gebildeten zahlreichen Ausschüssen der einzelnen Kammern werden die Gesetzesentwürfe gemeinsam mit Fachleuten eingehend beraten. Die auf diese Weise zustande gekommenen Stellungnahmen der Kammern werden den zuständigen staatlichen Stellen übermittelt, wo im allgemeinen dann Besprechungen über die Einzelfragen stattfinden. Auf Grund der Ergebnisse dieser Aussprachen kommt es sodann zur Ausarbeitung von Regierungsvorlagen, die von der Regierung den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden. Die Stellungnahmen der Arbeiterkammern werden auch den Fraktionen der gesetzgebenden Körperschaften übermittelt, so daß ihre Argumentation auch bei den Ausschuß- und Plenarberatungen der parlamentarischen Institutionen noch ihren Niederschlag findet.

Wenngleich das Begutachtungsrecht der Arbeiterkammern bloß eine indirekte Teilnahme an der Gesetzgebung vorsieht und formal die Regierung an die Stellungnahmen der Arbeiterkammern nicht gebunden ist, wird die Gesetzgebung durch die Begutachtungstätigkeit der Arbeiterkammern doch erheblich beeinflusst. Dies ergibt sich auch aus der Machtposition, welche die in den Arbeiterkammern vertretenen Gewerkschaften repräsentieren. Die Argumente der Arbeiterkammern werden in der Praxis um so mehr beachtet, als in diesen Kammern anerkannte wissenschaftliche Kapazitäten tätig sind. Das Zustandekommen vieler fortschrittlicher Gesetze und die Verhinderung von Verschlechterungen gehen vielfach auf das Wirken der Arbeiterkammern zurück.

Viele Rechtsvorschriften sehen eine Mitwirkung der Arbeiterkammern bei der gesetzeshüllziehenden Tätigkeit von Behörden und Gerichten vor. Damit ist auch in vielen Verwaltungsbereichen ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer gewährleistet.

In folgenden Ausschüssen und Kommissionen im Bereich der Verwaltung sind die Arbeiterkammern vertreten:

Paritätische Kommission für Lohn- und Preisfragen, Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Preiskommission beim Bundesministerium für Inneres, Generalrat der österreichischen Nationalbank, Verwaltungskommissionen und geschäftsführende Ausschüsse der Fonds für Getreideausgleich, Viehverkehr und Milchwirtschaft, Rohstofflenkungsausschuß, Antidumpingbeirat, Beirat der Export-Fonds Ges.m.b.H., Außenhandelsdelegationen bei den Wirtschafts- und Zollverhandlungen mit ausländischen Staaten, Außenhandelsbeirat beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Zollbeirat beim Finanzministerium, GATT- und EFTA-Tagungen, familienpolitischer Beirat beim Bundeskanzleramt, Berufsförderungsinstitut, Lebensmittelkodex-Kommission zur Erstellung eines neuen Lebensmittelbuches, Arbeitsausschüsse für zollbegünstigte Einfuhr von Eiern und Geflügel, Taxkommission beim Sozialministerium, Arzneibuchkommission beim Sozialministerium, Bundeslastverteilungsbeirat und Landeslastverteilungsbeiräte, Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit, Paritätischer Ausschuß für Kartellangelegenheiten und im Verfahren vor den Kartellgerichten, Fahrplankommission der Generaldirektion der ÖBB sowie in den Ausschüssen für Güter- und Personentarife, Kraftfahrbeirat, Landesfremdenverkehrskommission, Wiener Stadtverkehrsplanungskommission Konzessions- und Tarifausschuß für Autobusse, Ausschuß für Mietwagen bei der Wiener Landesregierung, Paritätischer Beirat beim Finanzministerium, Kommission zur Vorbereitung der Umsatzsteuerreform, Beirat für Arbeitsmarktpolitik, Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, Kommission zur Kodifikation des Arbeitsrechtes, Heimarbeitskommission und Berufungskommission für Heimarbeit, Hausgehilfenkommission, Arbeitsgemeinschaft zum Studium für Arbeitsbelastungen, statistische Zentralkommission und deren Fachbeiräte beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, Invalidenausschüsse bei den Landesarbeitsämtern, Einstellungsausschüsse bei den Landesinvalidenämtern, Ausschuß der Bauarbeiter-Urlaubskasse, Invalidenfürsorgebeirat, Aufnahme- und Prüfungskommission der Facharbeiter-, Gesellen- und der Kaufmannsgehilfenprüfungen, Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse der Arbeitsämter, Kurzarbeiter-Unterstützungskommission, Paritätischer Ausschuß beim Arbeitsamt für Jugendliche, Unfallverhütungsbeirat bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Unfallverhütungskommission beim Sozialministerium, Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz, Vorstand des Verbandes der Wiener Volksbildung, Notring wissenschaftlicher Verbände Österreichs,

Schulausschüsse an den Berufsschulen, Kuratorium der Schulgemeinden an den Berufsschulen, Schulgemeindebeirat, Kollegialorgane der Landesschulräte und des Stadtschulrates für Wien, österreichische UNESCO-Kommission, Programmbeirat des Wiener Volkstheaters, Verein Berufsförderungsinstitut, Verein Jugend am Werk, Europäisches Amt für Berufsausbildung, Beirat für Alkoholfragen, Schifffahrtsbeirat, Kuratorium des Fonds Österreichischer Krebsforschungsinstitute, Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Gemeinwirtschaft, Ausgleichstaxfonds-Beirat beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, Schiedskommissionen für Streitfälle nach dem Heeresversorgungsgesetz bei den Landesinvalidenämtern.

In vielen anderen Rechtsvorschriften (Kollektivvertragsgesetz, Betriebsrätegesetz, Heimarbeitergesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, Sonntagsruhegesetz, Gesetz über die Mindestruhezeit, Ladenschlußgesetz, Arbeitsplatzsicherungsgesetz usw.) ist ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht der Arbeiterkammern vorgeschrieben. Darüber hinaus sind die Arbeiterkammern auch in der Rechtsprechung vertreten, und zwar im Bereich der Arbeitsgerichte, der Einigungsämter, der Schiedsgerichte der Sozialversicherung und der Kartellgerichtsbarkeit.

### III

Besonderes Augenmerk wenden die Arbeiterkammern, die zu diesem Zweck führend in einer eigenen Organisation tätig sind, dem Konsumentenschutz zu. Weit über den Bereich der Arbeitnehmer hinaus übernehmen sie damit eine wesentliche Aufgabe im Interesse aller Verbraucher. Auf die Wirtschaftspolitik nehmen die Arbeiterkammern aus dem Blickwinkel Einfluß, dem wichtigsten Ziel, der Erhaltung und Sicherung der Vollbeschäftigung und der Arbeitsplätze, zu dienen.

Die Arbeiterkammern, die sich selbstredend den Fragen des Wirtschafts- und Steuerrechts, der sachkundigen Unterstützung der Betriebsräte, dem öffentlichen Verkehrswesen und der Erarbeitung statistischer Unterlagen besonders widmen, entfalten auch eine segensreiche Tätigkeit auf kulturellem Gebiet. In den zuständigen Organen der Unterrichtsverwaltung wirken die Vertreter der Arbeiterkammern mit. Sie begutachten auch alle das Schulwesen betreffenden Gesetzesentwürfe. Sie nehmen sich einer breit gestreuten Aufklärungstätigkeit an (eigene Aktion „Mehr Arbeiterkinder an höhere Schulen!“). Die Arbeiterkammern gewähren ferner Stipendien und Schulbeihilfen. Sie betreiben wertvolle Einrichtungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Erwachsenenbildung überhaupt, wie technisch-gewerbliche Abendschulen (Werkmeisterlehrgänge), kostenlose Abendkurse in den verschiedensten Fachgebieten (auch gemeinsam mit Einrichtungen der Volksbildung), Stiftungskurse im Bereich der Volksbildung, der beruflichen Weiterbildung dienende Kurse der Fachausschüsse der einzelnen Gewerkschaften (zusammengefaßt in einem eigenen Berufsförderungsinstitut), verschiedene Spezialkurse (eigene moderne Schule für Datenverarbeitung). Die Arbeiterkammern nehmen sich auch jener Arbeitnehmer ohne Reifeprüfung an, die eine besonders hohe berufliche Qualifikation besitzen und auf Grund eigener Rechtsvorschriften an Hochschulen studieren können.

Die ausgedehnten Freizeitprogramme der Arbeiterkammern enthalten Kurse, Vorträge, Ausstellungen, Theater- und Filmvorführungen. Die Arbeiterkammern führen auch umfangreiche Studienbüchereien.

Besonderes Interesse verdient die eigene Sozialakademie, in der jährlich während eines zehnmonatigen Internats 35 Funktionäre der Arbeiterbewegung ausgebildet werden. Viele Absolventen dieser „Arbeiterhochschule“ bekleiden heute bereits führende Funktionen in den Gewerkschaften. Die Arbeiterkammern betreiben ferner Schulungsheime für Kurse verschiedener Dauer und Lehrlingsheime, in denen solche Jugendliche untergebracht sind, die an ihrem ursprünglichen Wohnort keine Lehrstelle erhalten können.

## ÖSTERREICHS ARBEITERKAMMERN

Die Urlaubsaktionen der Arbeiterkammern erstrecken sich sowohl auf die preisgünstige Unterbringung von Arbeitnehmern als auch auf kostenlose Erholungsaufenthalte für bereits in den Ruhestand getretene Funktionäre der Arbeiterbewegung.

### IV

In jedem der neun Bundesländer Österreichs besteht eine Kammer für Arbeiter und Angestellte als Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Arbeiterkammern sind mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet. Für Angelegenheiten, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen, ist der österreichische Arbeiterkammertag zuständig.

Bei den Kammerwahlen wird in drei Wahlkörpern — Arbeiter, Angestellte und Verkehrsbedienstete — abgestimmt. Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Kammerräte ergibt sich aus einer eigenen Arbeiterkammerwahlordnung; sie richtet sich nach dem Verhältnis der Zahl der Dienstnehmer in den einzelnen Gruppen zur Gesamtzahl der Dienstnehmer. Als Organ der Arbeiterkammern fungieren die Vollversammlung, der Vorstand, der Präsident, die Ausschüsse und die Fachgruppenausschüsse. Die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung ist gesetzlich geregelt. Die kleinste Vollversammlung besteht im Burgenland (40 Kammerräte), die größte in Wien (180 Kammerräte). In ganz Österreich sind in den Arbeiterkammern insgesamt 810 Kammerräte tätig.

Die Vollversammlungen fassen als oberste Organe die richtungweisenden Beschlüsse für die Tätigkeit der Kammern. Die Vollversammlung tagt mindestens zweimal jährlich, und zwar öffentlich. Haushaltsplan und Rechnungsabschluß werden von den Vollversammlungen beraten und verabschiedet. Über die Finanzgebarung der Kammern ist die Öffentlichkeit daher voll informiert.

Für die Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten ist der aus Vertretern aller Kammern zusammengesetzte österreichische Arbeiterkammertag zuständig. Seine Organe sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Präsident.

Der Gefahr, daß in den Arbeiterkammern ein unerwünschter bürokratischer Apparat entsteht, wird dadurch erfolgreich begegnet, daß nicht nur die großen Probleme, sondern auch die Spezialfragen von freigewählten Kammerräten in den Ausschüssen beraten und entschieden werden. Dadurch ist auch die enge Verbindung zu den Gewerkschaften und Betriebsräten gewährleistet. Die beamteten Fachkräfte ergänzen lediglich die aus der Praxis kommenden Entschlüsse der Selbstverwaltungsfunktionäre. Alle Kammerräte sind aktiv in der Gewerkschaftsbewegung tätig.

Eine Doppelgleisigkeit wird auch durch die Tatsache vermieden, daß auf Grund einer seit Bestehen der Arbeiterkammern geltenden Vereinbarung nur die Gewerkschaften (und nicht die Kammern) Kollektivverträge abschließen.

### V

Bei den am 21. und 22. September 1969 abgehaltenen Wahlen in die österreichischen Kammern für Arbeiter und Angestellte konnten die Sozialisten (SPÖ) ihre schon bisher stark dominierende Stellung in diesen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer noch ausbauen.

Die SPÖ bekam 67,7 Prozent der Stimmen (bisher 66,4 Prozent), die Österreichische Volkspartei 23,8 (21,4), die Freiheitliche Partei 5,0 (3,6), die Kommunistische Partei 2,6 (6,7) und die Gruppe der sogenannten Parteifreien 0,9 (1,9) Prozent der Stimmen. Fast sensationell ist der weitere Stimmenzuwachs der SPÖ im Wahlkörper Verkehrsbedienstete (die Arbeiterkammerwahlen finden in den drei Wahlkörpern Arbeiter, Angestellte

ROSEMARIE NEMITZ

und Verkehrsbedienstete statt), weil in diesem Bereich die Sozialisten schon bisher so stark waren, daß man einen weiteren Zuwachs kaum mehr für möglich hielt. Dennoch vergrößerte die SPÖ ihren Stimmenanteil bei den Bediensteten der Bundesbahnen von 78,3 auf 88,2 Prozent.

Die Verteilung der Sitze in den Vollversammlungen der österreichischen Kammern für Arbeiter und Angestellte zeigt nun folgendes Bild: SPÖ 560 (bisher 555), ÖVP 196 (180), KPÖ 11 (37), FPÖ 39 (27), Parteifreie 4 (11).